

* Neue Stundungsbestimmungen. Die Wirksamkeit der Ministerialverordnung vom 20. Dezember 1917 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina läuft am 30. Juni ab. Bei einer Fachmännerberatung, die im Justizministerium stattfand, betonten die Teilnehmer aus den beiden Ländern, daß sich das geltende System, die gesetzliche Stundung gegenüber zahlungsfähigen Schuldnern durch gerichtlichen Ausspruch aufzuheben, sehr gut bewährt habe. Es bestehe daher kein Grund für eine Systemänderung. Eine morgen zur Verlautbarung gelangende Verordnung verlängert demgemäß die grundsätzliche Stundung bis einschließlich 31. Dezember. Im einzelnen wird der bestehende Rechtszustand in mehreren Punkten unwesentlich abgeändert. Eine andere Verordnung läßt auch für das Gebiet außerhalb Galiziens und der Bukowina die Aufhebung der gesetzlichen Stundung für Militärpersonen durch richterlichen Ausspruch unter denselben Voraussetzungen und nach demselben Verfahren wie in der galizischen Stundungsverordnung zu. Man wird also von Schuldnern, die nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen der Stundung nicht bedürfen, Zahlung erlangen können.